

# Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer

Tageblatt

**Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten**  
Dies Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bautzen, des Amtsgerichts, des Finanzamtes und des Stadtrats zu Bischofswerda.



**Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dichteste Verbreitung in allen Volksschichten**  
Beilagen: Bilderwoche, Jugend u. Deutschum, Mode vom Tage, Frau und Heim, Landwirtschaftliche Beilage. — Druck und Verlag von Friedrich Max G. m. b. H. in Bischofswerda. Fernsprecher Nr. 444 und 447

**Erscheinungsweg:** Jeden Werktag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis für die Zeit eines halben Monats: frei ins Haus halbmöndlich Mk. 1.20, beim Abholen in der Geschäftsstelle wöchentlich 50 Pfg. Einzelnummer 10 Pfg. (Sonntags- und Feiertagsnummer 15 Pfg.) — Alle Postämter, sowie unierer Zeitungsausträger u. die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen

**Postcheck-Konto:** Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindevorstandsgirokasse Bischofswerda Konto Nr. 64.  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorerstattung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

**Anzeigenpreis (in Reichsmark):** Die 48 mm breite einpaltige Druckzeile 25 Pfg., örtliche Anzeigen 20 Pfg., die 90 mm breite Reklamazeile (im Tertium) 70 Pfg. Für das Erhalten von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Plätzen keine Gewähr. — Rabatt nach Tarif. — Für Sammelanzeigen tarifmäßiger Aufschlag. — Erfüllungsort Bischofswerda

Nr. 298

Freitag, den 23. Dezember 1927.

82. Jahrgang

## Tageschau.

Sowjetrußland hat die Reichsregierung um Übernahme des Schutzes ihrer Interessen in Sibirien ersucht. Die Reichsregierung wird diesem Ersuchen entsprechen, soweit es sich um den tatsächlichen Schutz der Sowjetbürger, nicht aber um formellen diplomatischen Schutz handelt.

Das Schloß des Grafen Tornowsk in Dylow in Klein-Polen ist am Mittwoch fast vollständig niedergebrannt. Bei den Rettungsarbeiten sind 9 Personen ums Leben gekommen und 20 Personen verletzt worden.

Bei den Arbeiten zur Bergung des gesunkenen Unterseebootes ist während des Sturmes ein Verbindungstau gerissen. Bei Wiederaufnahme der Arbeiten war das U-Boot nicht mehr zu finden.

Zu den mit \* bezeichneten Meldungen finden die Leser Ausführliches an anderer Stelle.

## Die freien Berufe im neuen Reichswirtschaftsrat.

Der jetzige Reichstag soll neben zahlreichen anderen gesetzgeberischen Aufgaben auch noch das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat verabschieden. Dieses Gesetz ist eigentlich seit dem Bestehen der Reichsverfassung fällig. Bisher hat auf Grund einer Verordnung des Reichspräsidenten Ebert vom Jahre 1920 der vorläufige Reichswirtschaftsrat bestanden, der durch die große Zahl seiner Mitglieder (weit über 300) nicht an Arbeitsfähigkeit gewonnen hat, denn in den entscheidenden Ausschüssen, dem finanzpolitischen und dem wirtschaftspolitischen Ausschuss war immer nur für eine beschränkte Zahl Gelegenheiten zu verantwortlicher Arbeit. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat entsprach auch insofern nicht den Bestimmungen des Artikels 165 der Reichsverfassung, als dieser Artikel noch Bezirkswirtschaftsräte und Arbeiterräte vorsah, die nach den Wirtschaftsgerebieten gebildet werden sollten. Auch der neue Entwurf sieht von der Bildung von Bezirkswirtschaftsräten ab. Insofern bedarf er einer verfassungsmäßigen Mehrheit im Reichstage.

Der am meisten in die Augen fallende Unterschied des neuen Gesetzesentwurfes gegenüber dem bisherigen Zustand liegt in der Verkleinerung dieses Vertretungskörpers. Er soll 151 ständige Mitglieder zählen, die von der Reichsregierung auch auf Grund von Vorschlägen der Vertreter der Unternehmer, der Arbeitnehmer und sonst beteiligter Volksteile oder auf Grund von Ernennungen der Reichsregierung oder durch den Reichsrat einberufen werden. Von den 151 Mitgliedern sind nur drei Vertreter der freien Berufe. Ueber diese drei Vertreter besagt der Gesetzesentwurf, daß sie von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates zu ernennen seien auf Grund von Vorschlagslisten folgender Verbände: Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe, Deutscher Anwaltsverein, Deutscher Ärzteverein, Verband der Ärzte Deutschlands, Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands, Reichsverband praktischer Tierärzte, Bund deutscher Architekten, Bund deutscher Zivilingenieure, Reichswirtschaftsverband bildender Künstler Deutschlands, Verband Deutscher Bühnenkünstler und Komponisten, Verband der konzertierenden Künstler Deutschlands, Genossenschaft Deutscher Tonkünstler, Schutzverband Deutscher Schriftsteller, Genossenschaft Deutscher Bühnengedruckter und Verband Deutscher Patentanwälte. Jeder dieser Verbände soll eine Vorschlagsliste mit drei Namen einreichen, auf Grund deren die Reichsregierung dann mit Zustimmung des Reichsrates im ganzen drei Vertreter der freien Berufe ernannt.

Man wird zugeben, daß diese Zahl viel zu gering ist, daß man von einer halbwegs vollständigen Vertretung der freien Berufe sprechen könnte, die der Wichtigkeit dieser Bevölkerungsklassen in sozialer und kultureller Hinsicht entspricht. Oder wie denkt man es sich, daß etwa der vielleicht von der Reichsregierung für würdig der Mitgliedschaft des Reichswirtschaftsrats befundene Vertreter des Verbandes der konzertierenden Künstler Deutschlands die Standesinteressen der Anwälte, Ärzte und Zivilingenieure vertritt? Es erscheint uns auch als ganz falsch, auf rein schematischer und zahlenmäßiger Grundlage etwa diese drei Vertreter der freien Berufe in ein Verhältnis zu den 48 Vertretern der Arbeitnehmererschaft zu bringen. Es bedeutet wirklich keine geistige und Standesüberheblichkeit, wenn man behauptet, daß hier die Stimmen nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden sollen, gewogen nach der Bedeutung dieser Berufsgruppen innerhalb des gesamten sozialen Organismus. Es handelt sich hier darum, ob der

freie Mittelstand, dessen Förderung wenigstens theoretisch von allen Seiten immer wieder versprochen wird, in dieser Vertretung der Wirtschaft zahlenmäßig so vertümmelt soll, daß er sich überhaupt nicht zur Geltung bringen kann. Schon die Berücksichtigung der Arbeitgeberseite in dem Gesetzesentwurf läßt erkennen, daß man es mit dem reinen Zahlenprinzip nicht überall hält. Die freien Berufe jedenfalls fordern mit Nachdruck eine Berücksichtigung ihrer Interessen bei den kommenden Reichstagsverhandlungen über den Gesetzesentwurf, die es ihnen ermöglicht, daß alle die verschiedenen Berufs- und Standesinteressen dieser Bevölkerungsgruppe zur Geltung kommen. Mit drei willkürlich ausgewählten Vertretern ist es dabei nicht getan.

## Das Notprogramm.

Das Spar-Manifest der Spitzenverbände der Banken, der Großindustrie und des Groß- und Einzelhandels an Reichsregierung und Öffentlichkeit ist ein ausgesprochenes Notprogramm. Es ist aus der Not einer Zeit geboren, die die waghalsigsten Anstrengungen nicht scheuen darf, da sie sich mit Unmöglichkeit kämpfen muß. Grundsätzlich lehnt sich das Programm der Wirtschaft an die heute wohl von niemand in Deutschland verkante Notwendigkeit der Nationalisierung an. Das Notprogramm beschäftigt sich ausdrücklich mit der Verwaltungsreform, nicht weil man etwa eine verstärkte Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft wünscht, sondern im Gegenteil, um die Organe des Verwaltungsapparates, die auf die Wirtschaft wirken sollen, in ihrer Vielfältigkeit und Kompliziertheit zu beschränken. Was hier auf wirtschaftlichem Gebiete gesagt wird, das ist auf politischem vor kurzer Zeit erst von deutschnationaler Seite in einer Kundgebung dargelegt worden. Das hat zum Teil der Kritik von linksoppositioneller Seite die Wege geebnet, und dieselben Argumente, die gegen das deutschnationale Programm vorgebracht wurden, gebraucht man jetzt im Hinblick auf die Kundgebung der Wirtschaft. Man wird bei einer Durchsicht des Spar-Programms eine Vertretung der Landwirtschaft vermissen. Auch dieser Umstand ist von der Kritik aufgegriffen worden, und man hat behauptet, man hätte künstlich die Landwirtschaft ausgeschlossen, um gerade die Kritik zu hemmen. So verlockend diese „Beweisführung“ auch sein mag, so falsch ist sie. Die Landwirtschaft hat eigentlich gar keine Vertretung, die sich der des Handels und der Industrie an die Seite stellen könnte. Weder der Landwirtschaftsrat, noch der Landbund, noch die Bauernbünde könnten das Recht für sich in Anspruch nehmen, im Namen der gesamten Landwirtschaft ein Notprogramm wie das der Industrie und des Handels zu zeichnen. Sieht man nun von diesen Einzelheiten ab, so wird man fast überall nur Zustimmung zu den Forderungen des Notprogramms finden, das mit einer äußerst erfreulichen Deutlichkeit im Bereich der gesamten öffentlichen Verwaltung Deutschlands sich für Spar- und Reformmaßnahmen einsetzt. Die Debatten im Reichstage haben die Parteipolitik derart mit Wirtschaftsinteressen verquickt, daß ein wahres Chaos entstanden ist. Man braucht nur an das paradoxe Verhalten der Sozialdemokratie zu erinnern, die die Senkung der Lohnsteuer ablehnte — weil sie von der Reichsregierung, vom „Bürgerblock“, vorgeschlagen worden war. Die Scheinkonjunktur der Beschäftigung ist vorüber, wir stehen im Zeichen der Arbeitslosigkeit, des Kapitalmangels und der größtmöglichen Staatsbeschränkung. Da ist schnelles Handeln nötig, das bei den gegenwärtig geltenden parlamentarischen Kompetenzen aufs stärkste behindert, wenn nicht gerade unmöglich wird. Aus diesem Notzustand heraus wurde dann folgerichtig die Kundgebung der Deutschnationalen und im Anschluß daran das Notprogramm der Wirtschaftverbände geboren.

## Konfliktende in der Eisenindustrie.

Wie dem Düsseldorf-Korrespondent des „Berl. Tagebl.“ von industrieller Seite erklärt wird, werden die Arbeitgeber der Nordwestgruppe der Eisenindustrie sich der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers fügen und den Schiedspruch in lokaler Weise durchführen. Die Stilllegungsanzeigen bleiben zwar bis zum 31. Januar in Kraft, aber, da Kündigungen nicht vorgenommen werden, kommt ihnen keine praktische Bedeutung mehr zu.

## Die Verjährungsbestimmungen im neuen Strafrecht.

In seinen letzten Sitzungen beriet der Reichstagsausschuss für die Strafrechtsreform den Abschnitt des Strafgesetzbuchs, der die Verjährung behandelt. Die wichtigste Neuerung des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß die Verjährung nicht mehr wie bisher durch gerichtliche Maßnahmen unterbrochen

werden kann. Zur Regelung der Verjährungsfristen wurde im Ausschuss ein gemeinsamer Antrag des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei angenommen, nach dem die Verjährungsfrist beträgt: 30 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind; 20 Jahre bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind; zehn Jahre bei den übrigen Verbrechen; fünf Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind; zwei Jahre bei den übrigen Vergehen.

§ 81 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verjährung ruht auch, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist, sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens drei Jahre.“

Der Ausschuss genehmigte dann die §§ 59 und 60 über die Sicherungsverwahrung. § 60 lautet nun: „Die Unterbringung dauert so lange, als es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflanzanstalt darf drei Jahre nur überschreiten, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Die Unterbringung in einer Ernterheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern. War der Verurteilte direkt schon einmal in einem Arbeitshaus untergebracht, so darf die Unterbringung in einem Arbeitshaus zwei Jahre überschreiten, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hat das Gericht je vor Ablauf von drei Jahren zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Das Gericht kann die Prüfung in kürzeren Fristen vornehmen.“

§ 78 (Gewohnheitsverbrechen) bestimmt nun im ersten und zweiten Absatz: „Hat jemand, der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorläufigen Vergehens zum Tode oder zu Zuchthaus oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Monaten verurteilt worden ist, durch ein neues Verbrechen oder vorläufiges Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt und geht aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervor, daß er für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren erkannt werden.“

Damit war der gesamte „Allgemeine Teil“ des neuen Strafgesetzbuchs in erster Lesung erledigt. Die nächste Sitzung wurde auf Donnerstag, den 12. Januar 1928, anberaumt. Es wird dann der „Besondere Teil“ des Strafgesetzbuchs in Angriff genommen werden. In der Zwischenzeit werden wahrscheinlich die Besprechungen mit den Kommissionsmitgliedern des Strafrechtsausschusses des österreichischen Nationalrates stattfinden.

## Gegen die Parteizersplitterung.

Wie der „Demokratische Zeitungsdienst“ aus Reichstagskreisen hört, ist bei fast allen Parteien Neigung vorhanden, Maßnahmen gegen die Spalterparteien auf gesetzlichem Wege durchzuführen. Ob die Entscheidung des Staatsgerichtshofes von direkter oder indirekter Wirkung für das Reichswahlgesetz sein wird, dürfte abgemindert werden. Was die Wahlgesetze der Länder angeht, so dürfte voraussichtlich ein Zusatzartikel zum Artikel 17 der Weimarer Verfassung die entstandenen Schwierigkeiten beseitigen. In diesem Antrag dürfte zum Ausdruck gebracht werden, daß gewisse Maßnahmen gegen die Zersplitterung des politischen Lebens, z. B. die Stellung einer Kommission und die Notwendigkeit einer feststehenden Anzahl von Unterschriften bei Einreichung der Wahlvorschlüsse, nicht mit dem Gedanken der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl in Widerspruch stehen. Ein solcher Zusatzartikel bedürfte allerdings der Zweidrittelmehrheit.

## Hilfe für Ostpreußen.

Berlin, 21. Dezember. Unter Vorsitz des Reichspräsidenten haben das Reichsministerium und das preussische Staatsministerium unter Hinzuziehung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht und des Generaldirektors der Reichsbankgesellschaft heute eine gemeinsame Sitzung über Hilfsmassnahmen für Ostpreußen abgehalten. Mit Rücksicht auf die durch die Friedensverträge geschaffene einseitige wirtschaftliche Notlage dieser vom übrigen Deutschland getrennten Provinz, die nach Ursache und Ausmaß mit der Lage keines anderen deutschen Landesteiles vergleichbar ist, wurde trotz der ersten Finanzlage des Reiches und Preußens beschlossen, im Anschluß an das bisher Beschlossene sofort weitere wirtschaftliche Hilfen einzuleiten. Es sind Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Kredite sowohl durch Ermäßigung des Ablasses von Wandbriefen als auch durch Verbilligung des Ablasses als auch durch Bekämpfung ameisellender Realitäten vorzusehen. Für den landwirtschaftlichen Kleinbau sollen damit gleichzeitig andere nicht hypothekarisch gesicherte Darlehensformen ermöglicht werden. Neben dieser Umwandlung drückender schwerer Schulden in länger betrieblen Kredit zu transparenten Bedingungen ist eine Erleichterung öffentlicher Lasten, namentlich auch der Rentenbank-Grundschulden und der Schulden, beabsichtigt. Endlich soll auf dem Gebiet des Güterverkehrs der abgeklärten Pans Ostpreußens in erweitertem Maße Rechnung getragen werden.

Die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel werden von den Regierungen des Reiches und Preußens unverzüglich anzufragen sein. Die Ausführung der Maßnahmen wird am Besten mit der ostpreussischen Wirtschaft erfolgen.